



BEKANNTMACHUNGEN

kaarst*

*Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ – Büttgen –
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Bekanntmachungsanordnung vom 24.07.2017)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird der Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ – Büttgen – als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 9 BauGB wird als Entscheidungsbegründung übernommen.
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ – Büttgen – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kaarst, den 24.07.2017

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ – Büttgen – mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplan Nr. 101 „Kleinenbroicher Straße“ – Büttgen – mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 24.07.2017

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus